

## ■ Gesellschaftsvertrag vom 14. Mai 2014 ■

### I. Allgemeines

#### § 1 Firma

Die Firma der Gesellschaft lautet:  
BTG Beteiligungsgesellschaft Hamburg mbH.

#### § 2 Sitz

Der Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.

#### § 3 Gesellschaftszweck

1. Gegenstand der Gesellschaft sind der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen, und zwar insbesondere an technologisch orientierten, innovatorisch ausgerichteten mittleren und kleinen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Unternehmen mit besonderen Wachstumschancen, die in Norddeutschland, insbesondere in Hamburg, ihren Firmen- oder Betriebssitz haben oder für Hamburg von wirtschaftlicher Bedeutung sind.
2. Zum Gesellschaftszweck gehören ferner Treuhandgeschäfte im Zusammenhang mit der Verwaltung von Beteiligungen, soweit diese nicht Bankgeschäfte nach § 1 des Gesetzes über das Kreditwesen sind.
3. Zur Förderung des Gesellschaftszweckes kann die Gesellschaft für einen bestimmten Kreis möglicher Beteiligungsunternehmen Sondervermögen bilden. Eine Beteiligung weiterer Unternehmen an diesem Sondervermögen ist auch dann zulässig, wenn diese nicht zum Gesellschaftskreis gehören. Aus gleichem Grund kann sich die Gesellschaft auch an anderen Unternehmen beteiligen.

#### § 4 Art der Beteiligungen

1. Die Gesellschaft erwirbt Beteiligungen an Einzelunternehmen, Personengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften.
2. Die Beteiligungen werden in der Rechtsform der stillen Beteiligung, der Kommanditbeteiligung, des Geschäftsanteils an der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und als Anteil am Grundkapital der Aktiengesellschaft erworben.

#### § 5 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 4.098.000,00.

#### § 6 Veräußerung von Geschäftsanteilen

1. Die Veräußerung von Geschäftsanteilen und von Teilen derselben ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig.
2. Die Verpfändung von Geschäftsanteilen an Dritte oder eine sonstige Belastung zu Gunsten Dritter bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Eine Abtretung ist nur im Rahmen der nach Absatz 1 genehmigten Veräußerung zulässig. Der Erwerb von Geschäftsanteilen durch die Gesellschaft ist ausgeschlossen.

3. Die Veräußerung eines Geschäftsanteiles oder eines Teiles eines Geschäftsanteiles erfolgt zum jeweiligen wahren Wert.
4. § 17 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bleibt unberührt.

#### § 7 Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Ein Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil an einen Mitgesellschafter oder einen von der Gesellschafterversammlung zu bestimmenden Dritten abzutreten oder nach Wahl der Gesellschafterversammlung die Einziehung seines Geschäftsanteiles zu dulden, wenn ein wichtiger Grund für seine Ausschließung vorliegt.
2. In den Fällen der §§ 6 und 7 Absatz 1 hat die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung mit Dreiviertelmehrheit der vertretenen Stimmen zu erfolgen. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht.

#### § 8 Dauer der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Jeder Gesellschafter kann seinen Austritt aus der Gesellschaft mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresschluss durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft erklären.
3. Scheidet ein Gesellschafter aus, so wird die Gesellschaft von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt; diese können dann jedoch über die Auflösung der Gesellschaft beschließen. Der Ausscheidende ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil an einen Mitgesellschafter zu übertragen. Der Anteil kann auch eingezogen werden.
4. § 6 Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

#### § 9 Jahresabschluss

1. Innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres (§ 10) sind von der Geschäftsführung eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlust-Rechnung und ein Geschäftsbericht anzufertigen und spätestens innerhalb von 5 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen.
2. Eine Ausfertigung der Bilanz nebst Gewinn- und Verlust-Rechnung sowie der Geschäftsbericht sind den Gesellschaftern von der Geschäftsführung mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung zu übersenden.

#### § 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### II. Organe der Gesellschaft

#### § 11 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung (§§ 12 bis 20),
- b) der Verwaltungsrat (§§ 21 bis 23),
- c) der Beteiligungsausschuss (§§ 24 bis 26),
- d) die Geschäftsführung (§ 27).

## ■ Gesellschaftsvertrag vom 14. Mai 2014 ■

### a) Gesellschafterversammlung

#### § 12 Aufgaben

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt außer über die ihr durch Gesetz oder nach diesem Vertrag zufallenden Aufgaben über:

- a) die Hereinnahme von Beteiligungen an der Gesellschaft oder den Abschluss vergleichbarer Verträge,
- b) den Gesamtumfang der von der Gesellschaft bei Dritten zu erwerbenden Beteiligungen,
- c) die Bestellung der Geschäftsführer (§ 27) und der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats (§ 21),
- d) die Entlastung des Verwaltungsrats, des Beteiligungsausschusses und der Geschäftsführer,
- e) die Bestellung des Abschlussprüfers (§ 9),
- f) die Feststellung der Jahresbilanz sowie der Gewinn- und Verlust-Rechnung,
- g) die Gewinnverwendung,
- h) die Auflösung der Gesellschaft.

2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung soll innerhalb der ersten 6 Monate jeden Geschäftsjahres stattfinden. Sie wird durch die Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

3. Zwischen dem Tag der Absendung der Einberufung und dem Tag der Gesellschafterversammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

#### § 13 Außerordentliche Gesellschafterversammlung

1. Eine Gesellschafterversammlung ist außer nach § 12 Absatz 2 von der Geschäftsführung einzuberufen, sooft es das Interesse der Gesellschaft erfordert.

2. Gesellschafter, die einzeln oder gemeinsam mindestens 10 v.H. des Stammkapitals vertreten, sind berechtigt, die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung bei der Geschäftsführung unter Angabe des Grundes zu verlangen. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Verlangens zur Gesellschafterversammlung einzuladen.

3. §12 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 finden entsprechende Anwendung.

#### § 14 Tagungsort

Die Gesellschafterversammlungen finden in der Freien und Hansestadt Hamburg statt.

#### § 15 Vorsitz

Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung hat der Vorsitzende des Verwaltungsrats, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende bestimmt die Art der Abstimmung. Es kann abgestimmt werden durch Zuruf, Handaufheben oder Abgabe von Stimmzetteln. Durch Abgabe von Stimmzetteln muss abgestimmt werden, wenn einer der Abstimmenden es verlangt.

#### § 16 Beschlussfähigkeit

1. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Gesellschafter mit mindestens 50 v.H. des Stammkapitals vertreten sind.

2. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so ist durch die Geschäftsführung binnen drei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen; sie kann nur über die in der Tagesordnung aufgeführten Punkte Beschluss fassen.

3. Wird in einer Gesellschafterversammlung die Beschlussfassung vertagt und wird zugleich der Termin für die neue Versammlung bestimmt, so sind die nicht vertretenen Gesellschafter zu dem neuen Termin zu laden. § 12 Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 finden entsprechende Anwendung.

4. Die Freie und Hansestadt Hamburg hat das Recht, einen Vertreter zur Gesellschafterversammlung zu entsenden; er kann das Wort ergreifen und Anträge stellen.

#### § 17 Stimmrecht

1. Je Euro 50,00 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
2. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit von mindestens vier Gesellschaftern zu Stande, soweit nicht in diesem Vertrag oder durch Gesetz etwas anderes vorgeschrieben ist.

#### § 18 Vertretung

Jeder Gesellschafter ist berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter oder einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Die Vertretungsvollmacht bedarf der Schriftform.

#### § 19 Niederschrift

1. Von jeder Gesellschafterversammlung ist – soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgen muss – eine Niederschrift anzufertigen. Der Schriftführer wird durch den Vorsitzenden bestimmt.

2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben und der Geschäftsführung auszuhändigen. Die Geschäftsführung sendet eine Abschrift jedem Gesellschafter zu.

3. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift müssen innerhalb drei Wochen nach Empfang bei der Gesellschaft geltend gemacht werden. Über die Einwendungen entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit oder die Gesamtheit der Gesellschafter im schriftlichen Verfahren.

#### § 20 Anfechtung von Beschlüssen

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von drei Monaten seit der Beschlussfassung durch Klageerhebung angefochten werden.

## ■ Gesellschaftsvertrag vom 14. Mai 2014 ■

### b) Verwaltungsrat

#### § 21 Zusammensetzung

1. Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Für den Verwaltungsrat benennen:

- |   |             |
|---|-------------|
| a) die Handelskammer Hamburg                                    | 1 Mitglied, |
| b) die Handwerkskammer Hamburg                                  | 1 Mitglied, |
| c) die an der Gesellschaft beteiligte<br>Hamburger Sparkasse AG | 1 Mitglied, |
| d) die an der Gesellschaft beteiligte<br>Hamburger Volksbank eG | 1 Mitglied, |
| e) die an der Gesellschaft beteiligten<br>Geschäftsbanken       | 1 Mitglied. |

Es können Stellvertreter benannt werden.

2. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden von der Gesellschafterversammlung auf Dauer von vier Jahren gewählt.
3. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird durch die übrigen Verwaltungsratsmitglieder eine aus der betreffenden Gesellschaftergruppe vorgeschlagene Person als neues Mitglied bestellt. Die Amtsdauer dieses Mitglieds endet mit der Amtsdauer der übrigen Verwaltungsratsmitglieder.
4. Die Tätigkeit des Verwaltungsrats ist ehrenamtlich.
5. Die Geschäftsführung nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil.
6. Die Bestimmungen des Aktienrechts über den Aufsichtsrat finden auf den Verwaltungsrat keine Anwendung.
7. Die Freie und Hansestadt Hamburg hat das Recht, einen Vertreter zu den Sitzungen des Verwaltungsrats zu entsenden; er kann das Wort ergreifen und Anträge stellen.

#### § 22 Vorsitz und Stimmrecht

1. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
2. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die mit einer Frist von 14 Tagen von der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung mit seinem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.
3. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
4. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Schriftliche Abstimmung ist auf Antrag der Geschäftsführung möglich, wenn kein Mitglied widerspricht.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats ist von der Geschäftsführung eine Niederschrift anzufertigen, die von ihr und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

6. Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder dies wünschen.

#### § 23 Aufgaben

1. Der Verwaltungsrat hat die Geschäftsführung der Gesellschaft in ihren gesamten Tätigkeitsbereichen zu überwachen und sich zu diesem Zwecke von der Entwicklung der Geschäfte zu unterrichten. Der Verwaltungsrat kann jederzeit Berichterstattung von der Geschäftsführung verlangen und selbst oder durch einzelne, vom Verwaltungsrat zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen.
2. Zu den Aufgaben des Verwaltungsrats gehören ferner:
  - a) die Wahl von Mitgliedern des Beteiligungsausschusses (§ 24 Absatz 2) und der Erlass einer Geschäftsordnung für den Beteiligungsausschuss,
  - b) der Abschluss von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern,
  - c) die Zustimmung zur Erteilung von Prokuren.

### c) Beteiligungsausschuss

#### § 24 Zusammensetzung

1. Der Beteiligungsausschuss besteht aus zehn Mitgliedern. In den Beteiligungsausschuss entsendet:

- |   |               |
|---|---------------|
| a) die für Wirtschaft zuständige Behörde der<br>Freien und Hansestadt Hamburg | 1 Mitglied,   |
| und benennen:   |               |
| b) der Verwaltungsrat der Gesellschaft  | 5 Mitglieder, |
| c) die Handelskammer Hamburg  | 1 Mitglied,   |
| d) die Handwerkskammer Hamburg  | 1 Mitglied,   |
| e) die TUHH - Technologie GmbH  | 1 Mitglied,   |
| f) die Hamburgische Investitions-<br>und Förderbank                           | 1 Mitglied,   |

jeweils mit Stellvertretern.

2. Die Mitglieder zu Absatz 1 Buchstaben b), c), d), e) und f) werden vom Verwaltungsrat der Gesellschaft gewählt; sie müssen nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein. Die Wahlperiode beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, endet die Amtszeit des neu zu wählenden Mitgliedes mit der Amtsdauer der übrigen Mitglieder.
3. Der Verwaltungsrat kann spezielle Beteiligungsausschüsse unter Berücksichtigung der Interessen der jeweiligen Kapitalgeber bestellen und Größe, Zusammensetzung und Aufgaben dieser Ausschüsse bestimmen. § 26 der Satzung gilt entsprechend.
4. Die Geschäftsführung nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Beteiligungsausschusses teil.

## ■ Gesellschaftsvertrag vom 14. Mai 2014 ■

### § 25 Vorsitz und Stimmrecht

1. Der Beteiligungsausschuss wählt aus dem Kreise der Mitglieder nach § 24 Absatz 1 Buchstabe a) den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
2. Der Beteiligungsausschuss wird durch die Geschäftsführung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Er ist einzuberufen, wenn der Vorsitzende oder mindestens zwei Mitglieder dies wünschen. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und der Sitzung muss eine Frist von 6 Tagen liegen.
3. Der Beteiligungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen und mindestens fünf Mitglieder, unter ihnen das von der für Wirtschaft zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg entsandte Mitglied, anwesend sind.
4. Der Beteiligungsausschuss fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, aber mindestens vier Stimmen, unter der die Stimme des Vorsitzenden oder - im Falle seiner Verhinderung - seines Stellvertreters oder - im Falle der Verhinderung beider - des Versammlungsleiters gemäß Ziffer 5. sein muss. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Bei Verhinderung des Vorsitzenden und Stellvertreters wird aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder ein Versammlungsleiter für diesen Ausschuss mit einfacher Mehrheit gewählt.
6. Die schriftliche Abstimmung im Umlaufbeschlussverfahren ist möglich, wenn kein Mitglied widerspricht.
7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Beteiligungsausschusses ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und einem Geschäftsführer zu unterschreiben ist. Sie wird zu den Gesellschaftsakten genommen.

### § 26 Aufgaben

1. Der Beteiligungsausschuss entscheidet über Anträge der Geschäftsführung zum Erwerb von Beteiligungen.
2. Die Geschäftsführung unterrichtet den Beteiligungsausschuss im Rahmen der Beteiligungsausschuss-Sitzungen über bemerkenswerte Entwicklungen und Veräußerungen herausgelegter Beteiligungen.

#### d) Geschäftsführung

### § 27 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind nur zwei gemeinschaftlich oder einer gemeinsam mit einem Prokuristen vertretungsberechtigt.
2. Die Zeichnung der Firma geschieht in der Weise, dass die Zeichnenden der geschriebenen oder auf mechanischem Wege hergestellten Firmenbezeichnung der Gesellschaft ihre Namensunterschrift beifügen.
3. Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer gegenüber der Gesellschaft ergeben sich aus den mit diesen abzuschließenden Anstellungsverträgen sowie aus Gesetz und Gesellschaftsvertrag.

## III Finanzierung der Gesellschaft

### § 28 Finanzierung des Erwerbs von Beteiligungen

Soweit die für den Erwerb von Beteiligungen (§ 3) erforderlichen Mittel nicht aus eigenen Mitteln aufgebracht werden, nimmt die Gesellschaft Refinanzierungsmittel von ihren Gesellschaftern, von zentralen Kreditinstituten oder von Dritten auf, die diese zur Bildung von Sondervermögen gem. § 3 Absatz 3 an die Gesellschaft herauslegen.

### § 29 Rücklage

Vor Ausschüttung an die Gesellschafter sind zunächst vorab quotal die von der Bundesrepublik Deutschland und der Freien und Hansestadt Hamburg auf Grundlage der gegenüber der Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg GmbH übernommenen Rückgarantien für Ausfälle erbrachten Leistungen aus Zusagen ab dem 01.01.2013 zurückzuzahlen. Aus den nach Ausschüttung an die Gesellschafter und der Bundesrepublik Deutschland und der Freien und Hansestadt Hamburg erstatteten vorgenannten Ausfallzahlungen verbleibenden Jahresüberschüssen der Gesellschaft wird eine freie Rücklage gebildet.

### § 30 Überwachung der Beteiligungen

Die Gesellschafter sind bereit, mit der Gesellschaft bei der Überwachung der Beteiligungen an Unternehmen, mit denen sie ein Hausbankverhältnis pflegen, zusammenzuarbeiten.

## IV Sonstige Bestimmungen

### § 31 Auflösung

Im Falle der Liquidation der Gesellschaft oder bei Wegfall des Gesellschaftszwecks wird das nach Rückzahlung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen wie folgt verteilt:

- a) Bis zum Erreichen der Höhe der Kapitaleinzahlungen der Gesellschafter erhält die Freie und Hansestadt Hamburg 50 %, maximal aber bis zum Gesamtbetrag der verzichteten Darlehensforderungen aus dem Darlehen über Euro 5.000.000,00 (Darlehensvertrag vom 27./28.05.2004) des verbleibenden Vermögens. Der verbleibende Betrag (50 %), maximal bis zur Höhe des nominellen Stammkapitals, steht den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu.
- b) Das nach a) verbleibende Vermögen ist bis zur Höhe der von der Bundesrepublik Deutschland und der Freien und Hansestadt Hamburg auf Grundlage der gegenüber der Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg GmbH übernommenen Rückgarantien für Ausfälle erbrachten Leistungen aus Zusagen ab dem 01.01.2013 zu deren quotaler Rückzahlung an die Bundesrepublik Deutschland und die Freie und Hansestadt Hamburg zu verwenden.
- c) Der nach a) und b) verbleibende Betrag steht der Freien und Hansestadt Hamburg und den Gesellschaftern im Verhältnis 50:50 zu, solange bis einer von ihnen seinen in a) genannten Maximalbetrag erreicht hat. Danach steht dem anderen der Betrag zu 100 % zu, bis er seinen in a) genannten Maximalbetrag erreicht hat.
- d) Einen nach a) bis c) verbleibenden Betrag erhalten die Freie und Hansestadt Hamburg in Höhe von 50 % dieses Betrags und die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile ebenfalls in Höhe von 50 %.

### § 32 Zusammenlegung von Geschäftsanteilen

Mehrere Geschäftsanteile desselben Gesellschafters können, sobald sie voll eingezahlt sind, mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters durch Gesellschafterbeschluss zu einem Geschäftsanteil zusammengelegt werden.

### § 33 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Amtlichen Anzeiger, Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes, veröffentlicht.